

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 15. März 2021

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 17.12.2024 Geschäftszeichen: I 37.1-1.8.1-13/23

Nummer:
Z-8.1-990

Geltungsdauer
vom: **17. Dezember 2024**
bis: **15. März 2026**

Antragsteller:
Scaffolding Center GmbH
Meinekestraße 27
10719 Berlin

Gegenstand des Bescheides:
Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "SC 70"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-990 vom 15. März 2021, geändert und ergänzt durch Bescheide vom 21. Dezember 2021 und vom 24. August 2023.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Tabelle 1 wird wie folgt ergänzt:

Tabelle 1: Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "SC 70"

Bezeichnung	Anlage A, Seite
Vollholzbelag SC 48	156
Gerüstspindel	157

b) Tabelle 2 wird wie folgt ergänzt:

Tabelle 2: Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die metallischen Werkstoffe der Gerüstbauteile

Werkstoff	Werkstoffnummer	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01
Baustahl	1.0576	S355J2H	DIN EN 10219-1: 2006-07	2.2

c) Abschnitt 2.1.4 wird neu eingefügt:

2.1.4 Vollholz

Das Vollholz der Beläge nach Anlage A, Seite 156 muss den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen.

d) Abschnitt 2.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.1 Herstellung

Bezüglich der Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 gilt DIN EN 17293:2020-07, sofern in diesem Bescheid nicht anders geregelt.

Betriebe, die geschweißte Gerüstbauteile nach diesem Bescheid herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Stahlbauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2:2024-09 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat ¹ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

Betriebe, die geleimte Gerüstbauteile nach dieser Zulassung herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn für den Betrieb mindestens eine Bescheinigung C1 nach DIN 1052-10:2012-05 vorliegt.

e) Abschnitt 2.3.3 wird im Bereich der durchzuführenden Prüfungen ergänzt:

- Überprüfung des Vorhandenseins der zur Herstellung der Gerüstbauteile erforderlichen Schweißanweisungen (WPS) und der zugehörigen Qualifizierungsberichte (WPQR)

¹ Als gleichwertig zum Schweißzertifikat darf ein Zertifikat nach DIN EN ISO 3834-3 gelten, sofern dort im Anwendungsbereich explizit DIN EN 1090-2 oder DIN EN 1090-3 i.V.m. der EXC 2 genannt wird und das im Übrigen den gestellten Anforderungen entspricht.

f) Abschnitt 3.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Für die Planung der Gerüste unter Verwendung von Bauteilen des Gerüstsystems "SC 70" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"², DIN 4420-1:2004-03 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"³ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Gerüste sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und der Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

g) Im Abschnitt 3.2.1 wird der erste Absatz durch folgende Fassung ersetzt:

Für den Entwurf und die Bemessung der unter Verwendung des Gerüstsystems "SC 70" zu erstellenden Gerüste sind, soweit in diesem Bescheid oder in den Beratungsergebnissen des "SVA Gerüste"⁴ nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"², DIN 4420-1:2004-03 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"³ zu beachten.

h) Tabelle 5 wird wie folgt ergänzt:

Tabelle 5: Zuordnung der Beläge zu den Lastklassen

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Feldweite l [m]	Verwendung in Lastklassen
Vollholzbelag SC 48	156	$\leq 1,5$	≤ 6
		2,0	≤ 5
		2,5	≤ 4
		3,0	≤ 3

i) Tabelle 6 wird wie folgt ergänzt:

Tabelle 6: Bemessungswerte der horizontalen Wegfedern

Belag	nach Anlage A, Seite	Anzahl Beläge pro Gerüst- feld	Feld- weite l [m]	Lose $f_{l,o,d}$ [cm]	Steifigkeit $c_{l,d}$ [kN/cm]	Bean- spruch- barkeit der Federkraft $F_{l,Rd}$ [kN]
Vollholzbelag SC 48	156	2	$\leq 3,00$	3,1	0,55	2,18

j) Tabelle 7 wird wie folgt ergänzt:

Tabelle 7: Bemessungswerte der horizontalen Kopplungsfedern je Gerüstfeld

Belag	nach Anlage A, Seite	Anzahl Beläge pro Gerüst- feld	Feld- weite l [m]	Lose $f_{l,o,d}$ [cm]	Steifigkeit $c_{l,d}$ [kN/cm]	Bean- spruch- barkeit der Federkraft $F_{l,Rd}$ [kN]
Vollholzbelag SC 48	156	2	$\leq 3,00$	0,7	3,93	4,36

² siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, Seite 61 ff

³ Zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

⁴ Die Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste" sind verfügbar über die DIBt-Homepage.

k) Abschnitt 3.2.7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.7 Gerüstspindeln

Die Ersatzquerschnittswerte für die Spannungs- bzw. Interaktionsnachweise und Verformungsberechnungen nach DIN 4425:2024-02 (vgl. auch Anhang B von DIN EN 12811-1:2004-03) sind wie folgt anzunehmen:

- für die Gerüstspindeln nach Anlage A, Seiten 5 und 6

$$\begin{aligned} A = A_S &= 3,09 \text{ cm}^2 \\ I &= 3,60 \text{ cm}^4 \\ W_{el} &= 2,42 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} &= 1,25 \cdot 2,42 = 3,03 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

- für die Fußspindeln nach Anlage A, Seite 8

$$\begin{aligned} A = A_S &= 4,23 \text{ cm}^2 \\ I &= 4,52 \text{ cm}^4 \\ W_{el} &= 2,98 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} &= 1,25 \cdot 2,98 = 3,73 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

- für die Gerüstspindeln nach Anlage A, Seite 157

$$\begin{aligned} A = A_S &= 3,17 \text{ cm}^2 \\ I &= 3,45 \text{ cm}^4 \\ W_{el} &= 2,44 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} &= 1,25 \cdot 2,44 = 3,05 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

Bei der Berechnung der charakteristischen Werte der plastischen Widerstände des Spindelschaft-Querschnitts nach DIN EN 12811-1:2004-03, Abschnitt B.4 darf für die Gerüstspindel nach Anlage A, Seite 157 der charakteristische Wert der Streckgrenze $f_{y,k} = 400 \text{ N/mm}^2$ angenommen werden.

Beim Nachweis der Tragfähigkeit der Gerüstspindeln darf die Cosinus-Interaktion nach DIN 4425:2024-02, Abschnitt 7.1 verwendet werden.

l) Abschnitt 3.3.1 wird wie folgt ergänzt:

Für die Ausführung der Gerüste unter Verwendung von Bauteilen des Gerüstsystems "SC 70" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"², DIN 4420-1:2004-03 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"³ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

m) Abschnitt 4.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

4.1 Allgemeines

Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

Unbeschädigte Bauteile dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Bauteile optisch auf Beschädigungen z. B. durch mechanische Einwirkungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu überprüfen.

ZU ANLAGE A:

n) In Anlage A werden die Seiten 156 und 157 ergänzt.

ZU ANLAGE B:

o) **Tabelle B.1** wird wie folgt ergänzt:

Tabelle B.1: Gerüstböden als Belag des Hauptfeldes

Gerüstboden	Anzahl je Gerüstfeld	nach Anlage A, Seite
Vollholzbelag SC 48 *)	2	157
*) Der Vollholzbelag SC 48 ist dem Vollholzbelag 32 gleichgestellt und darf in gleicher Weise verwendet werden.		

p) **Abschnitt B.9** wird wie folgt ergänzt:

Vorgestellte Aufstiegsfelder dürfen nicht bekleidet werden.

q) **Abschnitt B.13** wird durch folgende Fassung ersetzt:

B.13 Oberste Arbeitsebene unverankert

Bei der Errichtung von Gebäuden darf bei unbekleideten Gerüsten die oberste Arbeitsebene die oberste verankerte Ebene um 2 m überragen (oberste Arbeitsebene unverankert). Hierbei sind die Ständerstöße in den drei obersten Lagen durch Fallstecker zu sichern (vgl. Anlage C, Seite 31).

Die oberste Arbeitsebene darf sich in diesem Zwischenzustand im Rahmen der nachgewiesenen Regelausführung maximal in einer Höhe von $H = 22\text{ m}$ (zzgl. Spindelauszug) befinden.

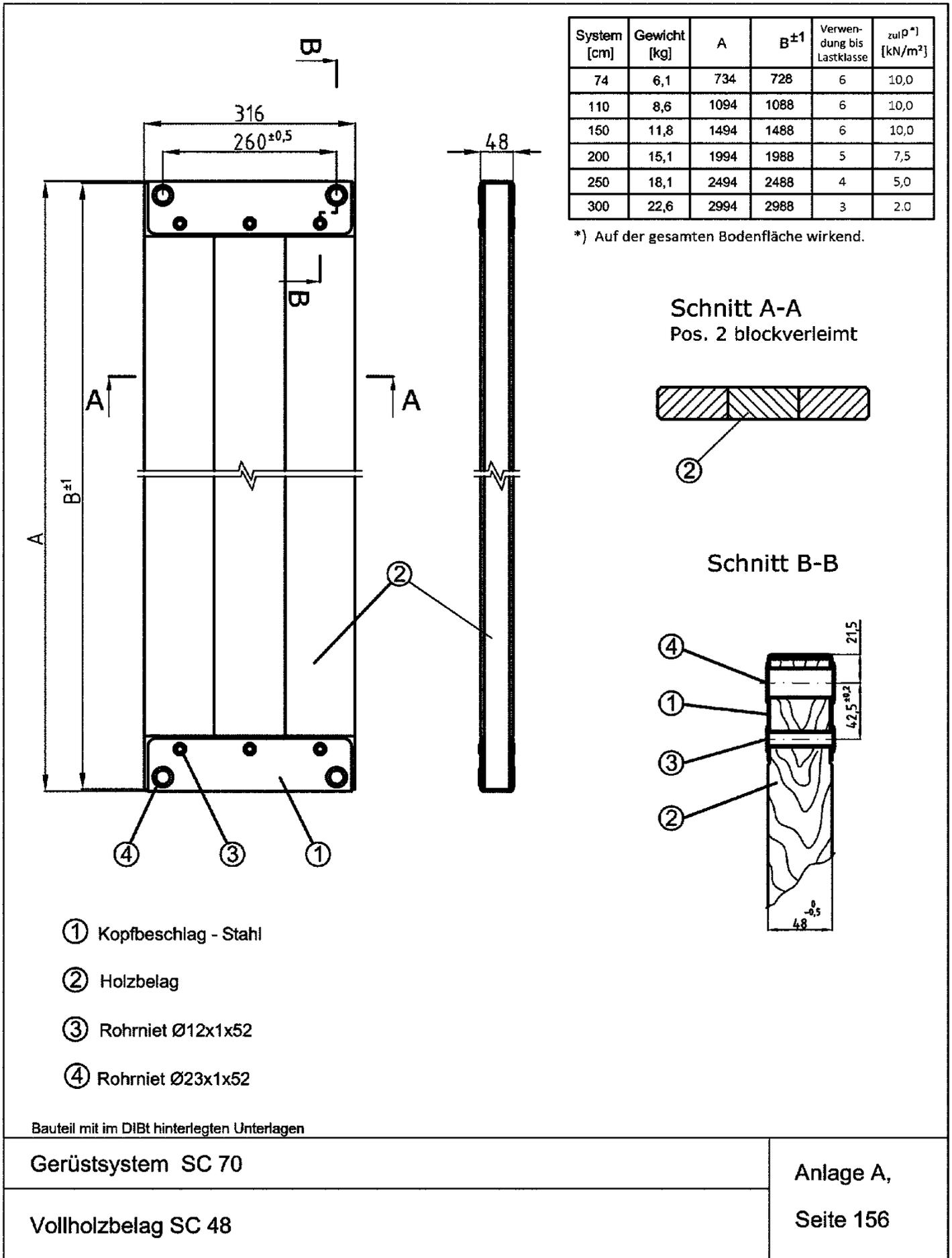
r) **Tabelle B.2** wird wie folgt ergänzt:

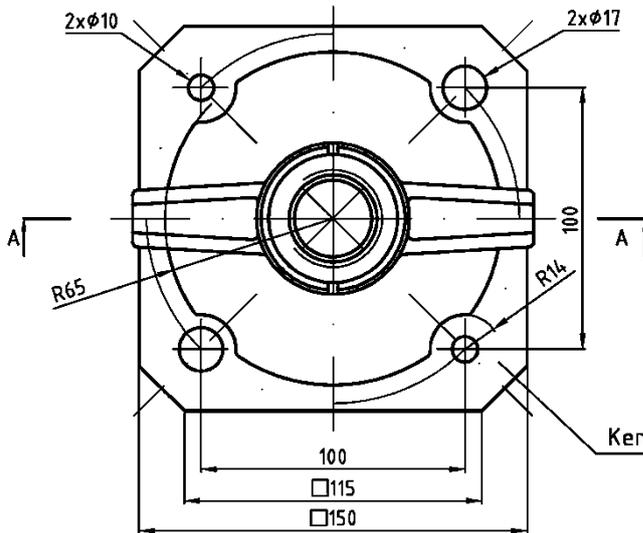
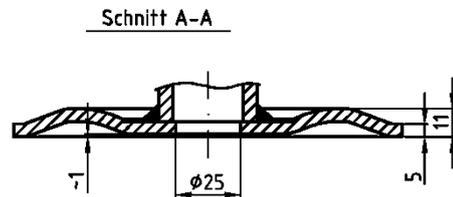
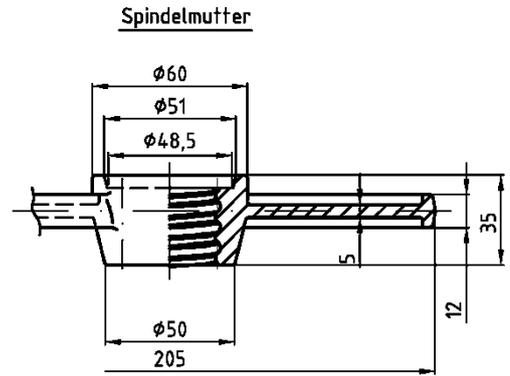
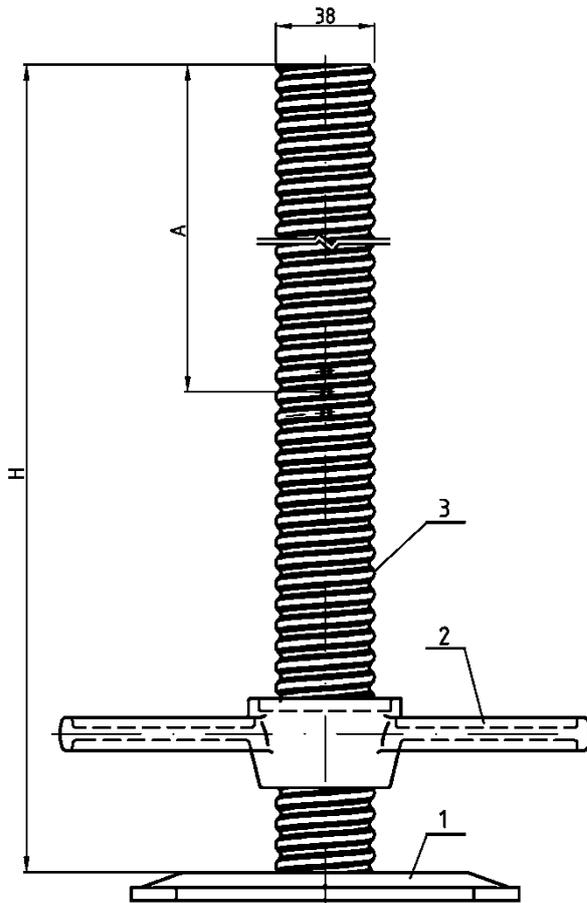
Tabelle B.2: Bauteile der Regelausführung

Bezeichnung	Anlage A, Seite
Vollholzbelag SC 48	156
Gerüstspindel	157

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller





Gerüstspindel	H	A	Gew. (kg)
PS-04	400	150	2,62
PS-06	600	150	3,26
PS-08	800	200	3,90

- ① Fußplatte #150x5 S235JR DIN EN 10025-2
- ② Spindelmutter S355J2H DIN EN 10219
- ③ Gerüstspindel Ø38x4,5 S355J2H DIN EN 10219

Überzug nach DIN EN ISO 1461

Bauteil mit im DIBt hinterlegten Unterlagen

Gerüstsystem SC 70

Gerüstspindel

Anlage A,
 Seite 157